VERORDNUNG (EG) Nr. 3348/93 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 hinsichtlich der im Sektor Obst und Gemüse geltenden maßgebenden Tatbestände

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamenm Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres [2] wird für die Durchführung eines Initiativprogramms in den Sektoren Obst und Gemüse bzw. Blumen eine Beihilfe gewährt. Er bestimmt außerdem, wie hoch diese Beihilfe ist und daß sie jährlich während höchstens drei Jahren gewährt wird. Die Gewährung dieser Beihilfe wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 3253/93 der Kommission [3] geregelt, die insbesondere vorsieht, daß sie jährlich vor einem von der zuständigen Stelle der betreffenden Mitgliedstaaten bestimmten Termin zu beantragen ist. Bei der Umrechnung des Höchstbetrags dieser Beihilfe mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs ist der 1. Januar des Durchführungsjahres des Initiativprogramms der maßgebende Tatbestand. Die Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 der Kommission [4] sollte daher ergänzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der nachstehende Artikel 12a wird in die Verordnung (EWG) Nr. 1445/93 eingefügt:

„*Artikel 12a*

Für den landwirtschaftlichen Kurs, mit dem die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 genannte Beihilfe umgerechnet wird, ist der 1. Januar des Durchführungsjahres des Initiativprogramms maßgebend."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 184 vom 27. 7. 1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 293 vom 27. 11. 1993, S. 28.
[4] ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 27.